STEUER-UNION
FRANKFURT GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

- Reuterweg 86
  60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
  Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
  Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe August 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

08

THEMEN

GESETZGEBUNG **1**
Energiesparmaßnahmen an Wohnhäusern 1
Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen 2

UNTERNEHMER **3**
Verzögerungsgeld bei Nichtvorlage von Unterlagen 3
Einführung elektronischer Rechnungen 3
Photovoltaikanlage als eigener Betrieb? 3
Abgrenzung eines Hofladens vom Gewerbe 3
Hinweise für Unternehmer in Kurzform 4

GMBH **4**
Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigung 4

PERSONENGESELLSCHAFTEN **4**
Aufwendungen für einen Schiffsfonds 4

KAPITALANLEGER **4**
Neue Informationen für Investmentfondssparer 4

IMMOBILIENBESITZER **5**
Verluste vor Verkauf an eigene GmbH & Co. KG 5

PRIVATBEREICH **5**
Abfindung für Verzicht auf strittiges Alleinerbrecht 5
Selbst getragene Pflegekosten abziehbar 5

ALLE STEUERZAHLER **6**
Erhöhter Basiszinssatz zum 1.7.2011 6
Neue höchstrichterliche Verfahren 6
Verschiedenes - kurz notiert 6

GESETZGEBUNG

Energiesparmaßnahmen an Wohnhäusern

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die steuerliche Förderung „energetischer Sanierungsmaßnahmen“ an Wohngebäuden und Eigentumswohnungen vor, mit deren Herstellung vor dem 1.1.1995 begonnen wurde. Im Einzelnen enthält der Entwurf u.a. Folgendes:

Erhöhte Absetzungen: Die Kosten „energetischer Sanierungsmaßnahmen“ können im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 % als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden. Dies kommt in erster Linie für vermietete Wohnungen in Betracht.

Nach Abschluss der Maßnahmen dürfen der Jahres-Primärenergiebedarf und der Transmissionswärmeverlust bestimmte Grenzwerte nicht übersteigen, die für einen vergleichbaren

Neubau vorgeschrieben sind. Dies muss durch ein Sachverständigengutachten bestätigt werden.

Ausschluss von Doppelförderungen: Die erhöhten Absetzungen können nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Vermieter für die Maßnahmen bereits die erhöhten Absetzungen für Sanierungsgebiete oder für Baudenkmale geltend macht. Die Maßnahmen dürfen auch nicht bereits durch öffentliche steuerfreie Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen gefördert werden. Die erhöhten Absetzungen sind ferner nicht zulässig, wenn für die Maßnahme eine Investitionszulage gewährt wird.

Selbstgenutzte Häuser oder Wohnungen: Für selbstgenutzte Wohnungen, Eigentumswohnungen und Häuser soll statt der erhöhten Absetzungen ein Abzug als Sonderausgabe gewährt werden. Die Aufwendungen dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen sein (kommt nur noch in wenigen Altfällen in Frage). Im Übrigen gelten entsprechende Voraussetzungen wie für die erhöhten Absetzungen (Ausschluss von Doppelförderungen).

Die Förderungen sollen für Maßnahmen gewährt werden, mit denen nach dem 5.6.2011 begonnen wird.

Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Nach dem Stand bei Redaktionsschluss wird sich die Verabschiedung durch ein Vermittlungsverfahren verzögern. Bei den Änderungen geht es überwiegend um Formalien. Einige Änderungen wirken sich aber auch auf die Höhe der Steuer aus. Das Gesetz ist im Grundsatz ab 2012 anzuwenden, zum Teil gelten die Änderungen jedoch schon früher. Zu den Änderungen, die schon dieses Jahr zu beachten sind, gehören u.a.:

Arbeitnehmerpauschbetrag: Bereits ab 2011 ist eine Erhöhung von 920 € auf 1.000 € geplant. Für Arbeitnehmer mit Werbungskosten unter 920 € mindert sich dadurch das zu versteuernde Einkommen um 80 € im Jahr. Beim Lohnsteuerabzug wird die Erhöhung des Pauschbetrags in der Abrechnung für Dezember 2011 berücksichtigt.

Betriebsverpachtung/Betriebsunterbrechung: Bei einer Betriebsverpachtung oder -unterbrechung kann schon bisher der Betriebsinhaber den Betrieb als fortbestehend behandeln. Er muss also keine stillen Reserven (Wertsteigerungen) versteuern. Er kann aber auch die Betriebsaufgabe erklären, die zur Versteuerung stiller Reserven führt. Der Betrieb gilt nach dem neuen Gesetz solange als fortgeführt, bis der Unternehmer dem Finanzamt ausdrücklich die Betriebsaufgabe erklärt oder diese dem Finanzamt bekannt wird. Die Erklärung ist rückwirkend bis zu drei Monaten möglich. Die Neuregelung gilt ab Verkündung des Gesetzes.

Hinweis: Im Einzelfall kann oft zweifelhaft sein, ob die Voraussetzungen für eine Betriebsfortführung gegeben waren. Die Neuregelung soll Unternehmern das Argument abschneiden, eine Betriebsaufgabe habe bereits vor Jahren stattgefunden, könne aber wegen Verjährung nicht mehr besteuert werden.

Nachweis der Notwendigkeit bestimmter Heilbehandlungen: Diese Nachweise sind nun in der Regel durch ein vorheriges amtsärztliches Attest zu führen. Dies gilt z.B. für:

- Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlung,
- medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder an einer anderen Behinderung leidenden Kindes,
- Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson,
- medizinische Hilfsmittel, die Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind,
- wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden wie z.B. Frischzellentherapie.

Die neuen Vorschriften gelten in allen noch offenen Fällen.

Hinweis: Damit werden im Wesentlichen die Anforderungen nach bisheriger langjähriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Verwaltungspraxis festgeschrieben. Vor Kurzem hatte der Bundesfinanzhof diese strengen Anforderungen jedoch gemildert. Das Gesetz macht diese günstige neue Rechtsprechung gegenstandslos.

Umsatzsteuer: Die Anforderungen an elektronische Rechnungen werden verringert. Rechnungen, die per E-Mail, als PDF-Datei oder Textdatei (als E-Mail- Anhang oder Web-Download) übermittelt werden, können zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass es einer Signatur bedarf. Die Änderungen sollen ab dem 1.7.2011 für Umsätze nach dem 30.6.2011 gelten. Sollte sich die Verabschiedung des Gesetzes verzögern, sollte man ggf. mit der Umstellung noch etwas warten, um Risiken auszuschließen.

Hinweis: Im Vorfeld wurden wegen der geplanten Änderung Fragen an das Bundesfinanzministerium gestellt. Zu diesen wurde in einem Frage-Antwort-Katalog Stellung genommen, der auf der Internetseite des Ministeriums einsehbar ist unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung, Unterpunkt Steuern“ (www.bundesfinanzministerium.de).

UNTERNEHMER

Verzögerungsgeld bei Nichtvorlage von Unterlagen

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde ein Verzögerungsgeld eingeführt. Es kann festgesetzt werden, wenn ein Unternehmer bei einer Außenprüfung Mitwirkungspflichten verletzt, nämlich

- nachdem er seine elektronische Buchführung ins Ausland verlagert hat, diese nicht fristgerecht nach Verlangen des Finanzamtes zurückverlagert,
- einer Aufforderung zur Einräumung des Zugriffs zu den Daten einer elektronischen Buchführung nicht fristgemäß nachkommt,
- er andere angeforderte Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorlegt oder erbetene Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß erteilt.

Das Verzögerungsgeld muss nicht angedroht worden sein. Es kann 2.500 € bis 250.000 € betragen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein handelt es sich bei dem Verzögerungsgeld um ein Druckmittel eigener Art. Es könne auch verhängt werden, wenn die angeforderten Unterlagen nach Ablauf der gesetzten Frist eingereicht werden.

Einführung elektronischer Rechnungen

Immer mehr Unternehmen nutzen die Möglichkeit, den Rechnungsverkehr elektronisch abzuwickeln. Kleinere und mittlere Unternehmen scheuen jedoch häufig den Umstellungsaufwand. Das Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr (NEG; eine Förderinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie) hat im Internet umfangreiche Informationen zu elektronischen Rechnungen zusammen gestellt, die kostenlos herunter geladen werden können (www.elektronische-rechnungsabwicklung.de). Diese enthalten bisher folgende Dokumente:

Rahmenbedingungen und Marktüberblick: Der erste Teil enthält grundlegende Informationen über die Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Rechnungsabwicklung sowie einen Überblick über die in Deutschland verfügbaren Lösungen.

Fallbeispiele erfahrener Unternehmen: Mit Hilfe von Fallbeispielen aus unterschiedlichen Branchen und unter Berücksichtigung verschiedener Unternehmensgrößen werden Einblicke in die Nutzung der elektronischen Rechnungsabwicklung bei Unternehmen ermöglicht. Dadurch werden Umsetzungsmöglichkeiten sowie Herausforderungen und Nutzen der elektronischen Rechnungsabwicklung aus Sicht der Praxis dargestellt.

Photovoltaikanlage als eigener Betrieb?

Der Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes unterhielt auf dem Dach des Hauses, in dem sich das Ladenlokal befand, eine Photovoltaikanlage. Den gewonnenen Strom verkaufte er. Der Unternehmer war der Meinung, die Stromerzeugung und der Einzelhandel seien ein einziger Betrieb. Er wollte die Verluste aus der Anlage bei der Gewerbesteuer mit Gewinnen des Einzelhandels verrechnen.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht teilte diese Meinung nicht. Im Streitfall sprachen nach Ansicht des Gerichts mehrere Umstände für selbständige Betriebe, unter anderem die Ungleichartigkeit der Betätigungen. Die Verlustverrechnung scheiterte.

Hinweis: Es hängt vom Einzelfall ab, ob ein einheitlicher Betrieb oder selbständige Betriebe steuerlich günstiger sind. Im Streitfall war die Annahme selbständiger Betriebe von Nachteil. Sie kann aber in anderen Fällen vorteilhaft sein, um die gewerbesteuerlichen Freibeträge mehrfach zu nutzen. Ferner können sich Vorteile ergeben beim Investitionsabzugsbetrag hinsichtlich der Betriebsgrößenmerkmale.

Abgrenzung eines Hofladens vom Gewerbe

Nach früherer Auffassung der Finanzverwaltung wurde ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft von einem Gewerbebetrieb bei Zukauf fremder Erzeugnisse u.a. anhand des daraus erzielten Umsatzes abgegrenzt (bis zu 30 % des Gesamtum-

satzes = Betrieb der Land- und Forstwirtschaft). Hieran hält sie aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs nicht mehr fest. Danach entsteht neben einem landwirtschaftlichen Betrieb ein Gewerbebetrieb, wenn zugekaufte Produkte abgesetzt werden und der Nettoumsatzanteil aus den zugekauften Produkten ein Drittel des Nettogesamtumsatzes des Hofladens bzw. des Handelsgeschäfts oder 51.500 € nachhaltig übersteigt.

Die neuen Grundsätze sollten an sich ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 2011/2012 gelten. Sie sind bislang jedoch noch nicht in die Einkommensteuerrichtlinien (EStR) aufgenommen worden. Die Finanzverwaltung hat daher die Übergangsregelung bis zur Veröffentlichung geänderter Richtlinien verlängert. Bis dahin können sich Land- und Forstwirte auf die alte Regelung berufen, wenn diese für sie günstiger ist.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Eintrittskarten: Für die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte, Museen u.a. gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Werden bei Theatervorführungen und Konzerten mehrere Veranstalter tätig, kann jeder Veranstalter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Sie steht bei Tournee-Veranstaltungen sowohl dem Tournee-Veranstalter als auch dem örtlichen Veranstalter zu. Der ermäßigte Steuersatz gilt ebenfalls für die Umsätze von Ticket-Eigenhändlern aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Auf Vermittlungen ist die Steuerermäßigung hingegen nicht anzuwenden. (Finanzverwaltung)

Umsatzsteuerbefreiung für selbständigen Regisseur: Ein selbständig tätiger Regisseur, der eine Oper gegen Honorar inszeniert, kann nicht die Umsatzsteuerbefreiung für Theater, Orchester und andere Einrichtungen beanspruchen. Die Befreiung erhält nur, wer in irgendeiner Weise auf einer Bühne vor einem Publikum ein Stück zur Aufführung bringt. Das Wirken der Akteure auf der Bühne kann dem Regisseur nicht zugerechnet werden. (Bundesfinanzhof)

GMBH

Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigung

Vereinigen sich mehr als 95 % der Anteile an einer Gesellschaft mit Grundbesitz in der Hand eines Gesellschafters, fällt Grunderwerbsteuer an. Eine mittelbare Vereinigung über weitere Gesellschaften genügt. Streitig war bisher, ob die Grunderwerbsteuer bei dem Erwerber der Anteile als Betriebsausgabe abziehbar ist. Der Bundesfinanzhof entschied nun folgenden Fall:

Eine AG brachte die Anteile an einer Tochtergesellschaft A-GmbH, die ein Grundstück besaß, in eine andere Tochtergesellschaft B-GmbH im Wege der Kapitalerhöhung ein. Die B-GmbH war nun an der A-GmbH zu über 95 % beteiligt. Es fiel daher für die B-GmbH Grunderwerbsteuer an.

Der Bundesfinanzhof entschied, die Grunderwerbsteuer gehört nicht zu den Anschaffungskosten der hinzuerworbenen Anteile an der A-GmbH. Sie ist nur eine Folge des Anteilserwerbs; sie wird nicht gezahlt, um die Anteile erwerben zu können. Die Grunderwerbsteuer ist daher als Betriebsausgabe abzusetzen, nicht als Anschaffungsnebenkosten der erworbenen Gesellschaftsanteile zu aktivieren.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Aufwendungen für einen Schiffsfonds

Für den Erwerb und Betrieb eines hochseetauglichen Tank- oder Containerschiffs wird das dafür notwendige Eigenkapital häufig von einer Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG) eingeworben, an der sich Kapitalanleger als Kommanditisten beteiligen. Die im Zusammenhang mit der Auflegung und Konzeptionierung des Fonds sowie die mit der Eigenkapitalvermittlung anfallenden Kosten der Fondsgesellschaft sind keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben, sondern Anschaffungskosten des Schiffes. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Für die rechtliche Beurteilung sei auf die Sicht der beitretenden Gesellschafter abzustellen, nach der sämtliche Aufwendungen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an dem Schiff stehen.

KAPITALANLEGER

Neue Informationen für Investmentfondssparer

Seit dem 1.7.2011 haben Investmentfondssparer zusätzliche Ansprüche auf Informationen.

Ein in der Regel höchstens zweiseitiges Informationsblatt soll die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument übersichtlich und leicht verständlich enthalten. Der Kunde soll insbesondere die Art des Finanzinstruments, seine Funktionsweise, seine Risiken, Aussichten für die Kapitalrück-

zahlung und die Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und die mit der Anlage verbundenen Kosten einschätzen und mit anderen Anlageformen vergleichen können.

Anleger sollen bei Fondsverschmelzungen besser über die Hintergründe und Auswirkungen aufgeklärt und bei Kostenerhöhungen rechtzeitig informiert werden.

Ebenfalls ab Juli 2011 müssen Vertreiber von Finanzinstrumenten ihren Kunden „Produktinformationsblätter“ und bei Verkauf von Wertpapierfonds die „wesentlichen Anlegerinformationen“ zur Verfügung stellen.

IMMOBILIENBESITZER

Verluste vor Verkauf an eigene GmbH & Co. KG

Bei privater Vermietung von Immobilien wird in der Regel unterstellt, dass der Vermieter langfristig Überschüsse erwirtschaften will. Verluste, insbesondere der Anfangszeit, sind daher grundsätzlich absetzbar.

In besonderen Fällen wird eine Überschusserzielungsabsicht nicht ohne Weiteres angenommen, so wenn der Vermieter die Immobilien innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb oder Herstellung wieder verkauft. Wenn bis zum Verkaufstag ein Überschuss nicht erzielbar ist, muss die Überschusserzielungsabsicht besonders nachgewiesen werden.

Ein schädlicher Verkauf liegt auch vor, wenn die Immobilie an eine sog. gewerblich geprägte GmbH & Co. KG verkauft wird, an welcher der Vermieter und Verkäufer selbst beteiligt ist. Die Zeit der Vermietung durch die KG kann bei der Prüfung der Überschusserzielungsabsicht während der eigenen Vermietungstätigkeit nicht einbezogen werden. Der Bundesfinanzhof begründet dies damit, dass die Überschusserzielungsabsicht für jede Einkunftsart gesondert zu prüfen ist. Etwaige geplante Überschüsse aus der gewerblichen Vermietung durch die GmbH & Co. KG können nicht bei der eigenen privaten Vermietung berücksichtigt werden.

Käufer von Immobilien und Bauherren, die beabsichtigen, das Grundstück in absehbarer Zeit auf eine eigene GmbH & Co. KG zu übertragen, müssen daher damit rechnen, dass ihnen Verluste aus Vermietung aus der Zeit bis zur Übertragung auf die KG nicht anerkannt werden.

Anders ist es, wenn die Immobilie auf eine vermögensverwaltende Gesellschaft übertragen wird, die steuerlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Die Zeit der Vermietung durch diese Gesellschaft wird bei der Überschussprognose der Einzelperson berücksichtigt.

PRIVATBEREICH

Abfindung für Verzicht auf strittiges Alleinerbrecht

Eine Erblasserin hatte ihren Neffen zunächst durch Testamente von 1986 und 1997 zum Alleinerben eingesetzt. In einem Testament von 2002 setzte sie jedoch die Tochter ihrer Freundin als Alleinerbin ein. Der Neffe machte die Unwirksamkeit dieses Testamentes geltend. Seine Tante sei zu dieser Zeit (sie war damals 89 Jahre alt) wegen Demenz testierunfähig gewesen. Der anschließende Rechtsstreit zwischen der Tochter der Freundin und dem Neffen endete mit einem Vergleich. Der Neffe ließ seine Einwände gegen die Wirksamkeit des Testamentes von 2002 fallen. Dafür erhielt er von der nun als Erbin feststehenden Tochter der Freundin eine Abfindung von 45.000 €.

Das Finanzamt setzte für die Abfindung Erbschaftsteuer gegenüber dem Neffen fest. Auf Klage des Neffen hob der Bundesfinanzhof den Bescheid auf. Es fehlte an einer Rechtsgrundlage für eine Besteuerung der Abfindung. Der Neffe sei weder Erbe geworden, noch habe er ein Vermächtnis von der Tante erhalten.

Hinweis: Nach ständiger Rechtsprechung ist ein ernstgemeinter Vergleich zwischen möglichen Erben oder anderen Personen, die Rechte aus dem Nachlass geltend machen (z.B. als Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter), anzuerkennen, wenn die Rechtslage ernsthaft zweifelhaft war. Die durch Vergleich getroffene Regelung wird der Erbschaftsteuer zugrunde gelegt, so als sei sie vom Erblasser verfügt worden. Daran hält der Bundesfinanzhof in dem neuen Urteil fest. Der Neffe hatte aber weder nach dem Testament noch nach dem Vergleich Rechte an dem Nachlass erlangt.

Selbst getragene Pflegekosten abziehbar

Die Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit können ebenso wie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Hierbei ist Voraussetzung, dass sie von dem Pflegebedürftigen endgültig selbst getragen werden. Erhält er Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und einer privaten Pflegeversicherung, werden diese angerech-

net. Berücksichtigt werden nur die Aufwendungen, welche die erhaltenen Zahlungen übersteigen. (Bundesfinanzhof)

ALLE STEUERZAHLER

Erhöhter Basiszinssatz zum 1.7.2011

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1.Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.7.2011 erhöht. Er beträgt nun 0,37 % (bisher 0,12 %). Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des BGB. Diese betragen 5,37 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 8,37 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Sind steuerliche **Hinterziehungszinsen** von der Restschuldbefreiung nach einem Insolvenzverfahren ausgenommen?

- Kann der Verlust aus **Verkauf von GmbH-Anteilen** in den Jahren bis 2010 voll abgesetzt werden, also nicht nur zu 50 % oder 60 %, auch wenn ein Veräußerungspreis gezahlt wurde?

- Berechtigen Wertminderungen von **Fondsbeteiligungen** zwischen 16 % und 30 % zu Teilwertabschreibungen wegen dauernder Wertminderungen, wenn bei Bilanzaufstellung keine Anzeichen für eine Werterholung bestanden?

- Ist der Ausschluss des Übergangs von Verlustvorträgen einer GmbH beim sog. **Mantelkauf** verfassungswidrig?

- Sind **Verluste aus Vermietung** einer Immobilie wegen Wegfalls der Einkünfteerzielungsabsicht nicht mehr anzuerkennen, wenn der Vermieter die Einstellung der Mietzahlungen längere Zeit hinnimmt?

- Sind **Schuldzinsen** eines Kredits zur Anschaffung einer Immobilie nach deren Verkauf als Werbungskosten weiterhin absetzbar (entgegen bisheriger Rechtsprechung)?

- Verstößt die Begrenzung des pauschalen Kostenersatzes für **Dienstfahrten** mit dem privaten Pkw auf 0,30 € pro gefahrenen Kilometer gegen den Gleichheitssatz der Verfassung, da im öffentlichen Dienst teilweise 0,35 € gewährt werden?

- Steht die Erteilung einer **verbindlichen Auskunft** im Ermessen des Finanzamtes, das vom Gericht nur beschränkt überprüfbar ist?

Verschiedenes - kurz notiert

- Die Einführung einer Schusswaffensteuer durch Gemeinden wäre zulässig, aber oft wegen der hohen Verwaltungskosten wirtschaftlich nicht sinnvoll. (Resümee aus einer Fachzeitschrift)

- Die Pfändungsfreigrenzen wurden mit Wirkung ab dem 1.7.2011 erhöht.

- Für Schadensersatzansprüche einer Wohnungseigentümergemeinschaft gegen einen Mieter wegen Beschädigung von Gemeinschaftseigentum gilt die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist, nicht die sechsmonatige wie für Schadensersatzansprüche eines Vermieters. (Bundesgerichtshof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

August 2011						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	**10**	11	12	13	14
15 (*) **15**	16	17	**18 (*)**	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

10.08.2011 (15.08.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.08.2011 (18.08.2011 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

29.08.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.